

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gefroren <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Begleitdokuments	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode		Country	ISO-Ländercode		
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 23 RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER						
2301 Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln						
Erzeugnis	Art	Fertigungsanlage	Kühlraum	Packungsanzahl		
Nettogewicht		Chargennummer		Endverbraucher		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung</p> <p>Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verordnung (EU) 2017/625 vertraut zu sein, und</p> <p>bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten ausgelassenen tierischen Fette und Grieben unter Einhaltung dieser Vorschriften hergestellt wurden und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie kommen aus einem Betrieb/en, der/die ein auf den HACCP-Grundsätzen (HACCP = Hazard Analysis and Critical Control Points) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen; - sie wurden gemäß den Anforderungen von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehandhabt und gegebenenfalls zubereitet, verpackt und gelagert; und - sie entsprechen den Anforderungen von Anhang III Abschnitt XII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. <p>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten ausgelassenen tierischen Fette und Grieben folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>(2)(3)entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> o [II.2.1. Sie kommen entweder aus Drittländern, Gebieten und Teilen derselben, die in der Liste gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend frisches Fleisch von Huftieren (fresh meat of ungulates) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission als zur Ausfuhr von frischem Fleisch nach Großbritannien zugelassen aufgeführt sind.] o [II.2.1. Sie kommen aus Drittländern, Gebieten und Teilen derselben, die gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission zur Ausfuhr von frischem Geflügelfleisch nach Großbritannien zugelassen sind.] o [II.2.1. Sie kommen aus Drittländern, Gebieten und Teilen derselben, die gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Fleischerzeugnisse (meat products) im Einklang mit der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission für die Ausfuhr nach Großbritannien von Fleischerzeugnissen bestimmter Arten zugelassen sind, die einer für die Tierart, von der das Fleisch stammt, spezifischen Behandlung unterzogen werden müssen.] <p>(1)</p> <p>II.3. Im Falle eines Ausbruchs einer schweren übertragbaren Krankheit in den letzten 12 Monaten vor der Ausfuhr in einem in Feld 1.7 und/oder Feld 1.8 genannten Land oder Teil eines Landes muss gemäß der Richtlinie 92/118/EWG des Rates jede Sendung von Schmalz oder ausgelassenen Fetten einer der folgenden Hitzebehandlungen unterzogen worden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> A. <ul style="list-style-type: none"> i) mindestens 70° C während mindestens 30 Minuten; oder ii) mindestens 90 °C während mindestens 15 Minuten; oder iii) mindestens 80 °C bei einem kontinuierlichen Ausschmelzverfahren. (2) B. Bei verpacktem Schmalz bzw. verpackten ausgelassenen Fetten wurden unbenutzte Behältnisse verwendet, und es wurden alle Vorkehrungen zur Vermeidung einer neuerlichen Verunreinigung getroffen. (2) C. Beim Versand der Erzeugnisse als Massengut wurden die Leitungen, die Pumpen, die Tanks sowie alle sonstigen Massengutbehältnisse bzw. Massenguttankwagen, die zur Beförderung der Erzeugnisse vom Herstellungsbetrieb direkt auf das Schiff, zu Küstentankanlagen oder direkt zu Betrieben verwendet werden, vor der Verwendung geprüft und für sauber befunden. <p>Erläuterungen</p>		

II. Gesundheitsinformationen							
Part II: Certification	<p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Siehe Erläuterungen in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 der Kommission.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Gilt für ausgelassene Schweinefette und -grieben, die in dem Beschluss 2014/709/EG als Teil-II- oder Teil-III-Gebiete aufgeführt sind. Ein Verzeichnis der EU-Mitgliedstaaten mit Codes finden Sie unter data.gov.uk: https://data.gov.uk: https://data.gov.uk/dataset/4698a65d-1a3b-42d1-981e-df869e04185b/export-of-animals-and-animal-products-to-the-uk</p> <p>(2) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(3) Dokumente betreffend frisches Fleisch von Huftieren (fresh meat of ungulates) sowie Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) aus EU- und EFTA-Staaten, die vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann wie folgt abgerufen werden:</p> <p>EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain – data.gov.uk.</p> <p>Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.</p>						
	<p>Certifying Officer</p> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="807 846 1144 913">Name (in capital letters)</td> <td data-bbox="1144 846 1495 913">Qualification and title</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 913 1144 981">Datum der Unterzeichnung</td> <td data-bbox="1144 913 1495 981">Unterschrift</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 981 1144 981">Stempel</td> <td data-bbox="1144 981 1495 981"></td> </tr> </table>		Name (in capital letters)	Qualification and title	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	Stempel
Name (in capital letters)	Qualification and title						
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift						
Stempel							